

Corona Neustart Tourismus

Überblick

Ziel der Förderung ist die Stimulation des Neustarts touristischer Angebote von regionaler Bedeutung im Freistaat Sachsen. Dazu sollen an erster Stelle die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellprojekten nach Corona-Schutz-Verordnung unterstützt werden und damit verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse für Öffnungsszenarien gewonnen werden.

Darüber hinaus soll allgemein die Tourismusbranche im Freistaat Sachsen stimuliert werden, um die für den Neustart in der kommenden Saison notwendigen Maßnahmen und Investitionen angehen zu können.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

- kleine und mittlere Unternehmen
- kommunale Unternehmen
- Vereine
- Kommunen, sofern sie verantwortliche Koordinatoren eines Modellprojekts sind

Was wird gefördert

- Die wissenschaftliche Begleitung von Modellvorhaben zum Neustart nach § 8g SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 (oder einer Nachfolgebestimmung in der jeweils geltenden Fassung)
- Maßnahmen nach coronabedingtem Betriebsausfall im laufenden Jahr 2021 zum Erhalt touristischer Einrichtungen oder zur Vorbereitung der kommenden Saison
- Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, die zur Wiederaufnahme touristischer Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere die Umsetzung von Corona-Pandemiebedingten Hygienekonzepten wie zum Beispiel Maßnahmen zur Gästelenkung

Leistungen und Zuschüsse aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung, auch soweit diese während der Laufzeit des Programmes noch in Kraft treten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere mit Zuwendungen des Landes und des Bundes, ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

Voraussetzungen

Der Antragsteller erbringt im Freistaat Sachsen gewerbliche Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus. Dies gilt nicht im Fall der Förderung von Modellprojekten.

Das Vorhaben ist Basis für das Wachstum des regionalen Tourismus. Das Angebot wird überwiegend touristisch genutzt und dient nicht vordergründig der Naherholung. Dies gilt nicht im Fall der Förderung von Modellprojekten.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind nicht förderfähig über das Bundesprogramm Corona-Überbrückungshilfe, über die Corona-November- und

Dezemberhilfe des Bundes oder über die Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen.

Die Gewährung der Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation führen. Hierbei sind gegebenenfalls weitere Hilfen des Landes und des Bundes zu berücksichtigen.

Im Falle der Förderung von Modellprojekten ist eine Konzeption zur Veröffentlichung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung vorzulegen.

Konditionen

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungshöhe ist auf maximal 300.000 EUR begrenzt.

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare bei der SAB einzureichen.

Der Vorhabensbeginn ist in Abweichung zu Nr. 1.4 VwV zu § 44 SÄHO bereits ab dem 1. April 2021 zugelassen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers bei der SAB.

Frist/Dauer

Anträge können bis zum 30. September 2021 bei der SAB gestellt werden.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

[Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stimulation des Neustarts in der Tourismusbranche und Begleitung von Modellprojekten \(FRL Neustart Tourismus und Modellprojekte\) vom 28. April 2021](#)

Formulare/Downloads

Antrag

[Corona FRL Neustart Tourismus Antrag - 67314](#)

[Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\) - 64005](#)

[Unterschriftenblatt Bankvollmacht - 64663](#)

[Erklärung Antrag kein Unternehmen in Schwierigkeiten - 61369](#)

[Erklärung über beantragte/erhaltene Corona-Kleinbeihilfen - 67304](#)

Allgemeine Nebenbestimmungen

[Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#)

[Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften \(ANBest-K\)](#)

FAQ

Fragen zum Gegenstand der Förderung

1. Was wird unter einem Modellprojekt verstanden?

Abhängig vom Infektionsgeschehen kann der Landkreis/die kreisfreie Stadt ein Gebiet oder Teilgebiet, das für die Durchführung touristischer Vorhaben landesbedeutend ist, als Modellvorhaben genehmigen.

Dazu ist eine Zustimmung weiterer dritter Stellen nötig.

Der Antragsteller reicht die Genehmigung zum Modellvorhaben als Anlage zum Antrag ein.

Landesbedeutende Modellvorhaben sollen folgende Ziele haben:

- Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens
- Erprobung von Corona-Testkonzepten
- Erprobung von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Erprobung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung

2. Lt. II Pkt. 3 der Richtlinie werden Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes und Ähnliches gefördert. Was wird unter Ähnliches verstanden?

Ähnliches sind z.B. die Installation von Drehkreuzen, der Einsatz von Security, Organisation der Testung des Personals

Fragen zu den Zuwendungsvoraussetzungen

1. Wie wird nachgewiesen, dass die beantragte Maßnahme nicht durch die verschiedenen Bundesprogramme der Corona-Überbrückungshilfen förderfähig ist?

Der Nachweis kann formlos durch eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfer u.ä. erbracht werden. Die Vorlage einer Ablehnung des Förderantrages zu den Überbrückungshilfen ist nicht notwendig.

2. Welche Voraussetzungen muss ein Vorhaben gem. Förderrichtlinie nach II. Pkt. 2 und 3 sowie IV. Pkt. 2 erfüllen?

- Fall A) Die Kommune, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, ist Kur- oder Erholungsort : Für anerkannte Kur- und Erholungsorte ist eine kurze Beschreibung des Ortes ausreichend; weiterführende Erläuterungen in Bezug auf die Tourismuswirtschaft sind nicht notwendig (Hintergrund ist, dass die touristische Bedeutung des Ortes bereits umfassend im Anerkennungsverfahren nachgewiesen wurde).
- Fall B) Die Kommune, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, ist ein touristisch relevanter Standort, z. B. mit hoher Anzahl Tagestouristen, aber ohne staatliche Anerkennung: Zur Förderung von Maßnahmen ist eine kurze Beschreibung der touristischen Ziele der Kommune, der vorhandenen Angebote/touristischen Infrastruktur sowie zum Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe beizufügen. Zudem sollte dem Antrag eine Erklärung beigefügt werden, dass die zu fördernde Infrastruktur überwiegend touristisch genutzt wird.
- Fall C) Die Kommune, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, hat keinen touristischen Bezug; die Infrastruktur dient der allgemeinen Daseinsfürsorge oder überwiegend Vereinszwecken: keine Förderung möglich.

KONTAKT

Beratungs-Hotline

0351 4910-1100

Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr